



Abteilung 7 - Veterinäramt, Landwirtschaft  
Referat 70 - Veterinäramt

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung  
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen vom 24.04.2025**

In einem Bienenstand in der Gemeinde Nieder-Wiesen wurde am 23.04.2025 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen (AFB) amtlich festgestellt. Die Kreisverwaltung Alzey-Worms erlässt aus diesem Grund gemäß Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018, Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 ( BGBl IS. 1938) i.V.m. §§ 1 und 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 29. Juli 2024 i.V.m. §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) folgende

**Allgemeinverfügung:**

**I. Gebietsfestlegung**

Zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen wird um die Gebiete der Ortsgemeinden **Nieder-Wiesen** und **Nack** im Landkreis Alzey-Worms ein **Sperrbezirk** eingerichtet.

**II. Anordnungen für den Sperrbezirk:**

1. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Veterinäramt des Landkreis Alzey – Worms, An der Hexenbleich 34, 55232 Alzey, Tel.: 06731- 408-7054, Fax: 06731 - 84444 oder Email: veterinaeramt@alzey-worms.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften beim Veterinäramt Alzey – Worms erfolgt ist.
2. Alle Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Dazu werden klinische Untersuchungen durchgeführt und erforderlichenfalls Futterkranzproben entnommen, die durch das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald – Osthofen, Fachzentrum für Bienen und Imkerei, Mayen untersucht werden, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Behandlung/Sanierung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des infizierten Bienenstandes zu wiederholen.

**Hinweis**

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter [www.kreis-alzey-worms.de/kontakt](http://www.kreis-alzey-worms.de/kontakt) erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

**Bankverbindungen**

Rheinhausen Sparkasse  
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG  
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



Rheinhausen



3. Bewegliche Bienenstände dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wachs, Honig der an Bienen verfüttert wird, Futtermittel und Bienenwohnungen dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Verlassene Bienenstände müssen bienendicht verschlossen werden.

### **III. Sofortige Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.

### **IV. Inkrafttreten:**

Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

### **V. Begründung und rechtliche Würdigung:**

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige bakterielle Tierseuche, die für den Menschen zwar ungefährlich ist, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei hohe Tierverluste zur Folge haben kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben. Bei diesem „Ausräubern“ von schwachen Bienenvölkern kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. Erreger der Amerikanischen Faulbrut ist das Bakterium *Paenibacillus larvae*. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Betroffen ist allein die Honigbienenbrut, da nur die Bienenlarven infiziert werden können; adulte Bienen sind gegen den Erreger resistent. Dennoch ist der wirtschaftliche Schaden unter Umständen enorm, da die Krankheit letztlich zum Verlust ganzer Bienenvölker führt und durch die widerstandsfähigen Sporen ein sehr hohes Verbreitungspotential hat. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen. Nach § 1 Abs. 1 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) in der aktuell gültigen Fassung, ist der Landrat des Landkreises Alzey-Worms zuständig für den Vollzug der Vorschriften auf den Rechtsgebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung.

Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine Seuche der Kategorie D und E nach Verordnung (EU) 2018/1882 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2016/429 in den aktuell gültigen Fassungen. Artikel 170 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes ermächtigt das Bundesministerium, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, eigene nationale Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen zu erlassen. Für Bienenhaltungen gilt die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der aktuell gültigen Fassung in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Am 23.04.2025 wurde aufgrund vorliegender klinischer Veränderungen der Bienenbrut in Verbindung mit einem positiven Laborbefund des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Fachzentrum Bienen und Imkerei, Mayen in einem Bienenstand in Nieder-Wiesen der



Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung Alzey-Worms für die in dieser Anordnung getroffenen Maßnahmen ergibt sich aus § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit §§ 1 und 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 29. Juli 2024.

**Zu I:**

Ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei einem Bienenbestand amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV um die Fundstelle einen Sperrbezirk ein. Die Festlegung dieses Gebiets wurde als notwendig erachtet, um ein weiteres Ausbreiten der Seuche zu verhindern.

**Zu II:**

Gemäß § 1a der Bienen-Seuchenverordnung hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem zuständigen Veterinäramt unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 der BienSeuchV sind alle Bienenvölker und Bienenstöcke im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanischen Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Behandlung/Sanierung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des infizierten Bienenstandes zu wiederholen.

Gemäß § 5b der BienSeuchV kann die zuständige Behörde alle Besitzer von Bienenvölkern in einem nach § 3 verdächtigen Gebiet oder einem nach § 14 Abs. 2 bestimmten Gebiet auffordern, diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen. Von dieser Ermächtigung haben wir Gebrauch gemacht, um eine aktuelle Übersicht über alle Bienenbestände in dem Sperrbezirk zu erhalten, damit die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich und effektiv ergriffen werden können.

**Zu III:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unserer Anordnung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist. Hiernach sind wir berechtigt, die sofortige Vollziehung von Verwaltungsakten im überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage gegen unsere Anordnungen keine aufschiebende Wirkung haben.

Das besondere öffentliche Interesse begründet sich damit, dass es sich bei der Amerikanischen Faulbrut um eine leicht übertragbare Bienenseuche handelt, der ein sehr widerstandsfähiger Erreger zugrunde liegt. Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut, bei der es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, liegt im staatlichen Interesse. Zur Vermeidung einer Ausbreitung der Seuche ist es unbedingt erforderlich, dass die von uns angeordneten Maßnahmen sofort beachtet werden müssen. Ohne die sofortige Geltung der für den Sperrbezirk normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Seuche weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Die Behörde kann sich nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung der Maßnahme des Seuchenschutzes und der privaten Interessen der Bienenhalter an dem vorläufigen Schutz vor den angeordneten Maßnahmen überwiegt das öffentliche Interesse an der Vollziehbarkeit dieser



Anordnung, sodass diese verhältnismäßig ist und nicht unzulässigerweise in schützenswerte Rechtsgüter eingreift.

#### Hinweise:

**Der Erreger ist für den Menschen ungefährlich auch vom Verzehr des Honigs geht keine Gefahr aus.**

Verstöße gegen diese Allgemeinverordnung stellen nach § 26 BienSeuchV in der Regel Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

#### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, - Veterinäramt -, einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei Kreisverwaltung Alzey-Worms, Hausanschrift: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey oder Postanschrift: Postfach 13 60, 55221 Alzey oder auch zur Niederschrift, Hausanschrift: An der Hexenbleiche 34 (neues Verwaltungsgebäude), 55232 Alzey oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: [Signatur@Alzey-Worms.de](mailto:Signatur@Alzey-Worms.de) eingelegt werden oder per Online-Dienst „virtuelle Poststelle“ (VPS) des Landes Rheinland-Pfalz eingelegt werden.

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Anordnung entfällt.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

Alzey, den 24.04.2025



Landrat Heiko Sippel